



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.gv.at

VERORDNUNG **der Gemeinde Leutasch über die Erlassung einer Kurzparkzone**

Aufgrund des § 25 in Verbindung mit § 94d Z 1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 129/2023 wird nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Leutasch vom 23.11.2023 verordnet:

§ 1

Kurzparkzone

Im Ortsteil Weidach wird auf dem Grundstücken 589/1 für den Längsparkstreifen „Schmalchenhaus“ eine gebührenfreie Kurzparkzone täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr mit einer Parkdauer bis 90 Minuten verordnet.

Für die Dauer des Haltens und Parkens innerhalb der höchst zulässigen Parkzeit ist eine Parkscheibe gut lesbar hinter die Windschutzscheibe anzubringen.

Die genaue Örtlichkeit des betroffenen Bereichs und die jeweiligen Verkehrszeichen sind aus der Anlage 1 und 2 ersichtlich.

§ 2

Halte- und Parkverbot

Im Ortsteil Weidach wird auf dem Grundstücken 589/1 beim Längsparkstreifen „Spielplatz“ ein Halte- und Parkverbot verordnet. Ausgenommen vom Verbot sind Eigentümer und Kunden von Weidach 321 im ausgewiesenen Bereich.

Zum Nachweis der Berechtigung ist eine entsprechende Berechtigungskarte gut lesbar hinter die Windschutzscheibe anzubringen.

Die genaue Örtlichkeit des betroffenen Bereichs und die jeweiligen Verkehrszeichen sind aus der Anlage 1 und 2 ersichtlich.

§ 3

Vorschriftszeichen und Zusatztafel

Die Kundmachung der Verordnung „Kurzparkzone“ erfolgt durch das Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „[Parkscheibenbild] 90 Min., Mo-So, 0:00-24:00 Uhr“ sowie der Zusatztafel „Anfang“ 10 m westlich des nördlichsten Punktes von Gst. 589/15 und der Zusatztafel „Ende“ bei Koordinaten nach Gauss-Krüger M28: 62.786/248.483.

Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Eigentümer und Kunden von Weidach 321 mit Berechtigungskarte“ bei Koordinaten nach Gauss-Krüger M28: 62.785/248.481.

§ 4

Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“

Auf der Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich der L 14 Leutascher Straße mit der Gemeindestraße Föhrenwald wird eine „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ zur Absicherung des Hindernisses verordnet.

Die Kundmachung erfolgt durch das Aufstellen des Gebotszeichens gemäß § 52 lit. b Z. 15 StVO 1960 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit nach links unten weisendem Pfeil und unterhalb angebrachtem Leitbaken in der Verkehrsinsel.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 12.12.2023

An der Amtstafel

angeschlagen am: 12.12.2023

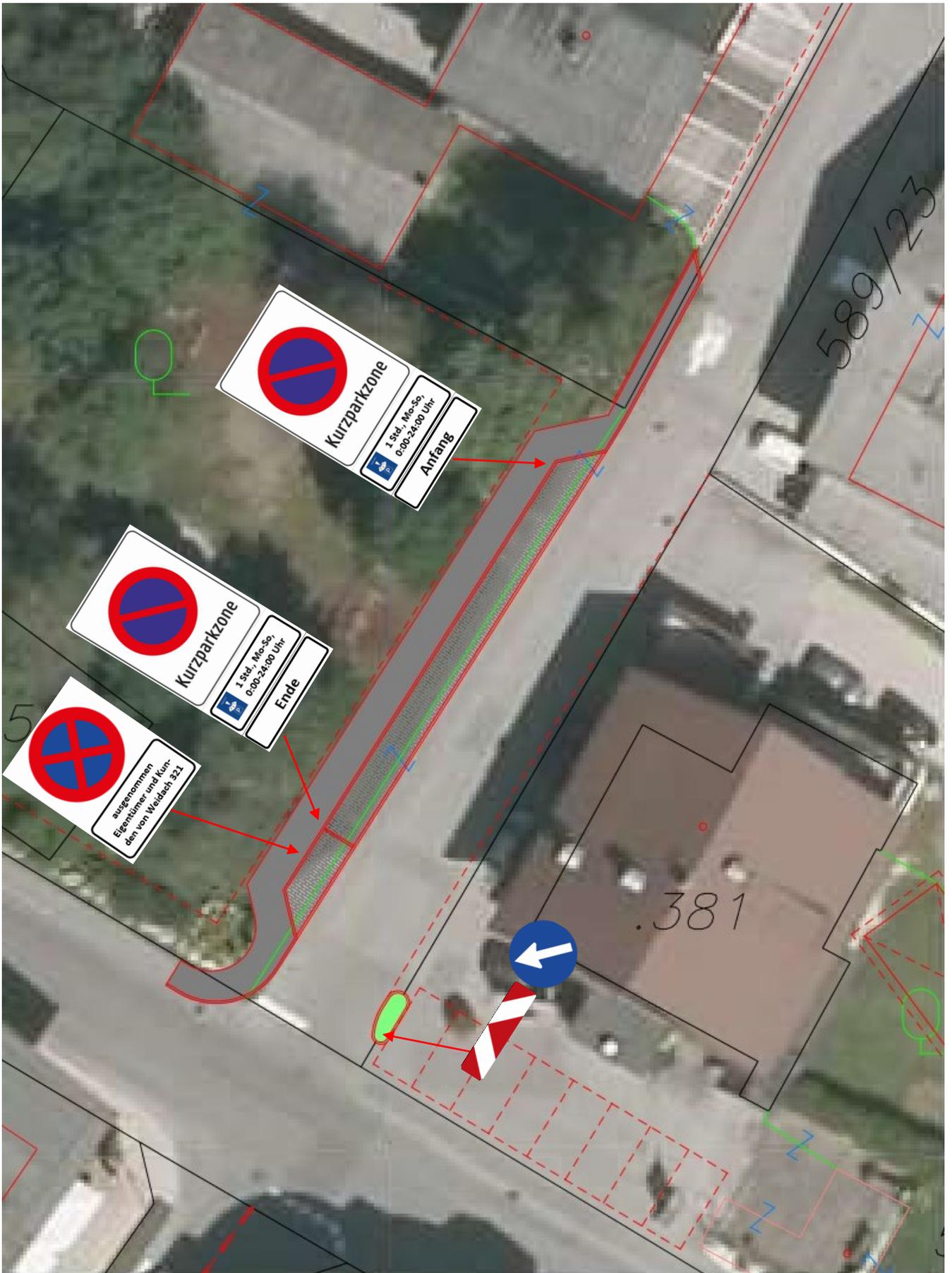
abgenommen am: 27.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georgios Chrysochoidis

Anlage 1 (gem. § 1 und 2): Lageplan vom betroffenen Bereich



Anlage 2 (gem. § 1 und 2): Vorschriftenzeichen mit Zusatztafel



§ 52 lit. a Z. 13d (470 x 630 mm)



§ 54 (b=470 mm)



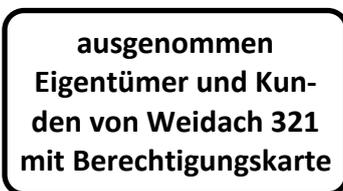
§ 54 (b=470 mm)



§ 54 (b=470 mm)



§ 52 lit. a Z. 13b (Ø 470)



§ 54 (b=470 mm)



§ 52 lit. b Z. 15 (Ø 470)